

# RS OGH 1994/5/31 4Ob19/94, 4Ob124/07z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.05.1994

## Norm

UrhG §42 Abs5

## Rechtssatz

Der Anspruch auf angemessene Vergütung wurde aus der Erwägung eingeführt, dass durch die modernen technischen Methoden gegenüber den Gegebenheiten des Jahres 1936 nunmehr massenweise weitere Vervielfältigungsstücke hergestellt werden können, die dem ursprünglichen Vervielfältigungsstück in ihrer Art und ihrem Wert durchaus vergleichbar sind. Die Nachteile, die den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten durch das private Überspielen von Werken auf Trägermaterial entstehen, sollten durch diese Regelung - im Einklang mit dem in Urheberrecht ganz allgemein verfolgten Prinzip, dass die Urheber und Leistungsschutzberechtigten an den wirtschaftlichen Ergebnissen ihres Schaffens angemessen beteiligt werden sollen, ausgeglichen werden.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 19/94  
Entscheidungstext OGH 31.05.1994 4 Ob 19/94
- 4 Ob 124/07z  
Entscheidungstext OGH 02.10.2007 4 Ob 124/07z  
Auch; Veröff: SZ 2007/151

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0076592

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

18.07.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>